

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 11/12 (1888)
Heft: 19

Artikel: Wer wird Schulrathspräsident?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-15011>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Aussenwände bestehen aus unregelmässigem Bruchsteingemäuer, auf der Innenseite mit Cementguss versehen. An der Krone haben die Mauern 0,60—0,70 m Dicke mit beidseitigem Anzug ein- und auswärts.

Die Bresche in der Mauer auf der Süd- resp. Seeseite hat oben etwa 27 m, unten etwa 12 m Länge bei einer Höhe von ungefähr 7,50 m, da die Mauer etwa 1 m über der Sohle des Reservoirs abgebrochen ist. An der Sohle selbst hat sich diese Mauer aber auf die ganze Länge der Seeseite (dem vorhandenen Risse nach zu schliessen) abgetrennt.

An der abgerissenen Stelle der Bresche, etwa 1 m über der Sohle gemessen, beträgt die Mauerdicke 3,3 bis 3,5 m.

Die Sohle des Reservoirs ist nicht auf die ganze Breite horizontal, sondern fällt von Nord nach Süd mit etwa 20 % bis in die Mitte, so dass das Wasser also auf den südlichen Hälften 2 m mehr Tiefe hat, als auf der nördlichen.

Das Reservoir, etwa 1 km oberhalb Vernex-Montreux gelegen, wird von der Station aus in einer halben Stunde zu Fuss erreicht und die Besichtigung desselben, sowie der erfolgten Zerstörungen kann leicht bewerkstelligt werden.

Wer wird Schulratspräsident?

So sehr von Allen, die unserer polytechnischen Schule nahestehen, der Verlust beklagt wird, den sie durch den Tod ihres Präsidenten erlitten hat, so sehr ist man in den nämlichen Kreisen darauf gespannt, zu erfahren, wie der Bundesrat gedenkt die entstandene Lücke auszufüllen.

In der That hängt von einer mehr oder minder guten Wahl die gedeihliche Entwicklung unserer technischen Hochschule zum wesentlichsten Theile ab. Der Präsident des eidg. Schulrathes hat bisher eine so unabhängige Stelle bekleidet, dass von seinen Entscheidungen, die übungsgemäss vom Schulrat gutgeheissen und vom Bundesrat meist bestätigt worden sind, die Fragen der Organisation, des Ausbaues und der Berufungen beinahe einzig und allein abgehängt haben.

Es hat sich diese mit der Person unseres Schulratspräsidenten gleichsam verkörperte Machtstellung desselben in den meisten Fällen als förderlich für die Schule erwiesen, weil der Präsident, frei von allen Einwirkungen von aussen oder innen her, nur dasjenige durchführte, was er nach reiflicher Ueberlegung, nach umfassenden Erkundigungen für richtig und gut erkannt hatte. Und da er einen scharfen Verstand, eine durchdringende, fast an Menschenverachtung streifende Menschenkenntniss besass, so hat er sich selten getäuscht und ist in seinen Massnahmen besser gefahren, als ein vielköpfiges Collegium von unvollständig Unterrichteten.

Es ist vorauszusehen, dass sich diese Uebung unter einem neuen Schulratspräsidenten, sofern derselbe ähnliche Eigenschaften in sich vereinigt, erhalten werde; denn nur von dieser Seite sollte der Anstoß zu Verbesserungen, Neuerungen, zur raschen Berücksichtigung der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung, zur Anpassung an die Bedürfnisse der technischen Praxis ausgehen.

Der eidg. Schulrat versammelt sich nur wenige Male im Jahr; seine Mitglieder, die zumeist auswärts wohnen, haben in Folge ihrer sonstigen Berufsgeschäfte kaum Zeit, neben der Abwandlung der oft sehr zahlreichen Tractanden sich in Fragen der inneren Organisation der Schule zu vertiefen, und ihr Sinnen und Denken mit dem auszufüllen, was für die Schule erwünscht, förderlich und erspiesslich wäre. Diese geistige Arbeit wird auch in Zukunft von dem Leiter der Schule ausgehen müssen, und er wird die Früchte derselben seinen Collegen im Schulrathe in voller Reife vorlegen.

Wenn also zu jener Zeit, als die Bewegung für die Reform unseres Polytechnikums sich weiter ausbreite, das wesentlichste Postulat in einer besseren Vertretung der Techniker im eidgenössischen Schulrathe bestand, so ist

jetzt — da es sich darum handelt diesem Collegium einen Präsidenten zu geben — der Wunsch aller, denen das Wohl unserer Anstalt am Herzen liegt, um so inniger, es möchte der Präsident in der schweizerischen Technikerschaft gesucht und gefunden werden.

Oft hört man die Ansicht aussprechen, es sollte an der Spitze des Schulrathes gerade ein Nichttechniker stehen; ein solcher sei in seinem Urtheile unbefangener und in seinen Entscheidungen objectiver als ein Fachmann. Es ist dies eine specifisch schweizerische Eigenthümlichkeit der Anschauung und wir erinnern uns noch gut, wie sehr sich der geniale Culmann über solche Sonderlichkeiten lustig gemacht hat. In der Schweiz — pflegte er zu sagen — stellt man an die wichtigsten Posten gerne Einen, der möglichst wenig davon versteht, denn nur auf diese Weise kann er sich das durch keinerlei Sachkenntniss getrübte Urtheil bewahren!

Aber der verstorbene Schulrathspräsident war ja auch kein Fachmann und dennoch hat er so Vorzügliches geleistet, wird man entgegnen. Es sei dies zugegeben, aber man möge bedenken, dass vor dreissig Jahren die Sache wesentlich anders lag. Erstens waren die Anforderungen an die Schule lange nicht so gross, wie jetzt, zweitens wäre es nicht leicht gewesen einen geeigneten Fachmann für diese Stelle zu finden und drittens hat sich der damals im kräftigsten Alter stehende Präsident mit einer ungeheuren Arbeitskraft und Arbeitslust in seine Stelle eingearbeitet. Dabei hat er nie unterlassen, wo er es für nöthig erachtete, das Urteil von Fachmännern anzuhören. Und trotzdem hat sich der erwähnte Mangel oft fühlbar gemacht, sonst wäre die Reorganisationsbewegung nie erfolgt, noch hätte sie einen so erheblichen Umfang genommen.

Heute verhält sich die Sache wesentlich besser. Wenn der Bundesrat die Wünsche der Technikerschaft berücksichtigen will, so hat er nur das zu thun, was bei uns allgemein Sitte und Brauch ist, nämlich den Vizepräsidenten an die Stelle des Präsidenten vorrücken zu lassen.

Erfindungsschutz.

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Leistung des Beweises, dass das Modell*) einer patentirbaren Erfinlung existirt.

(Vom 26. October 1888.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung der Art. 14, 3, und 15 des Bundesgesetzes betreffend die Erfindungspatente und des Art. 9 der Vollziehungsverordnung vom 12. October 1888;

auf den Vorschlag seines Departements des Auswärtigen (Handelsabtheilung),

beschliesst:

Art. 1. Der Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modelles wird erbracht:

- a. durch Einreichung derjenigen Modelle, deren bleibende Hinterlegung obligatorisch ist, beim eidgen. Amt für gewerbliches Eigentum;
- b. durch Einreichung derjenigen Modelle, die nicht bleibend hinterlegt werden, beziehungsweise photographischer Aufnahmen derselben, beim eidgen. Amt, zum Behuf amtlicher Vergleichung mit den die Patentgesuche begleitenden schriftlichen Darlegungen.

Mit Einwilligung des eidgen. Amtes kann von der Einreichung der Modelle dieser Kategorie Umgang genommen werden; in diesem Falle genügt es und ist der Einreichung in jeder Beziehung äquivalent, wenn sie einem Experten des eidgen. Amtes an einem dritten Ort des Inlandes zur Verfügung gestellt werden.

Art. 2. Die bleibende Hinterlegung der Modelle ist obligatorisch:

- a. für Erfindungen betreffend Werke und Schalen von Taschenuhren;
- b. für Erfindungen im Gebiete der Handfeuerwaffen.

Die bleibend hinterlegten Modelle gehen in das Eigentum der Eidgenossenschaft über.

Der Bundesrat behält sich vor, je nach Massgabe der Erfahrung, auch für andere Erfindungen die bleibende Hinterlegung der Modelle zu fordern.

*) Laut Art. 14, 3, des Gesetzes gilt als Modell die Ausführung der Erfindung, d. h. der Gegenstand selbst, oder eine andere körperliche Darstellung derselben, welche deren Wesen klar erkennen lässt.